

GEMEINDE GROSSHANDSDORF

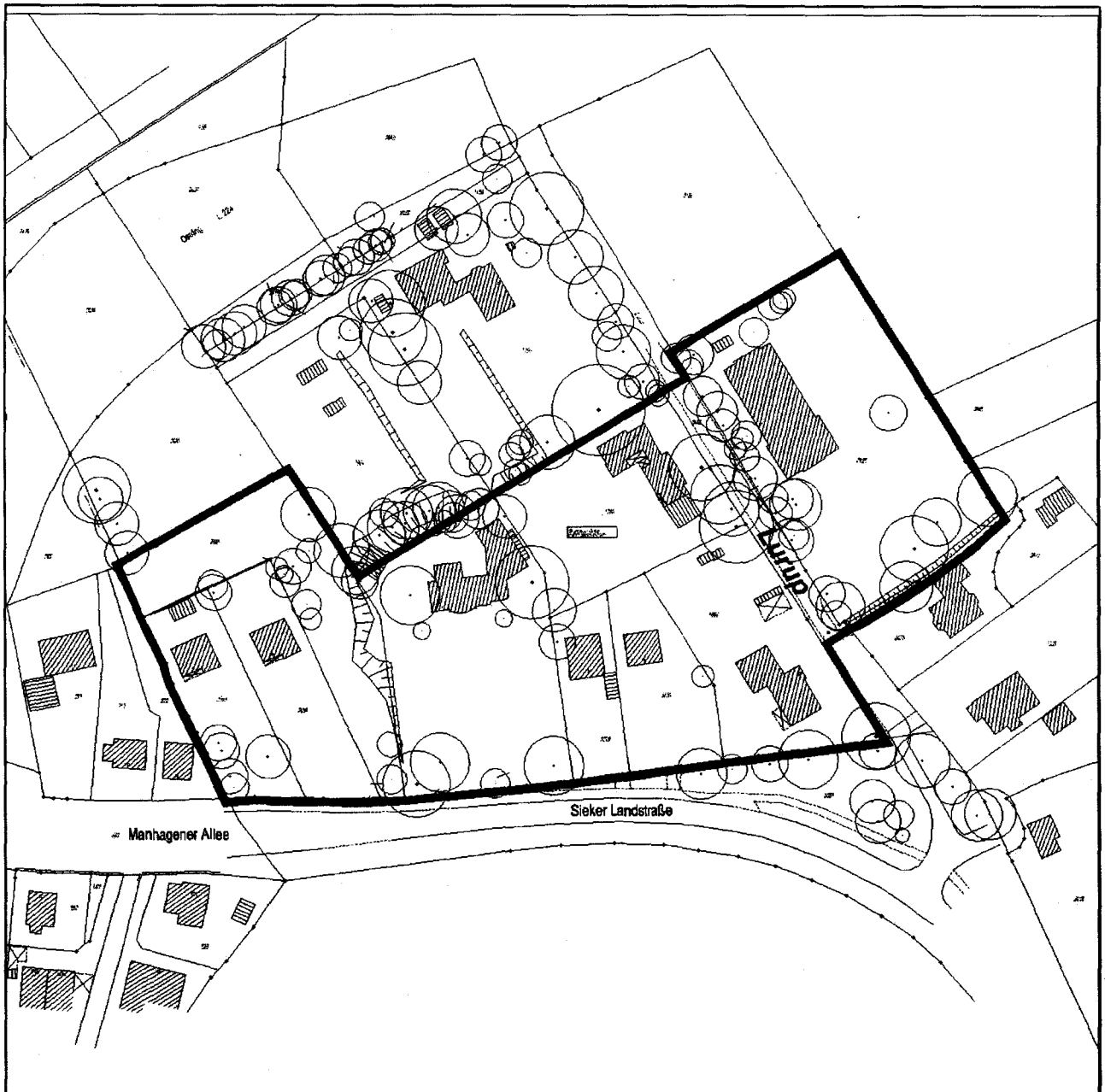


16. Änderung des Flächennutzungsplanes

FÜR DEN BEREICH:

„Nördlich Sieker Landstraße, östlich der Gemeindegrenze Ahrensburg, südlich Ostring und westlich Lurup, einschließlich Lurup Nr. 4 (Flurstück 3125)“

PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG



ÜBERSICHTSPLAN MIT ABGRENZUNG DES PLANGELTUNGSBEREICHES

3. AUSFERTIGUNG

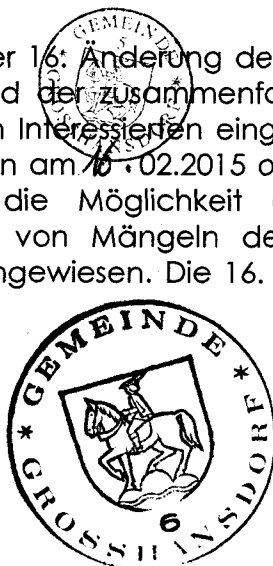
Verfahrensvermerke für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.07.2010
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 22.08.2013 – 23.09.2013 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.08.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 13.05.2014 den Entwurf des 16. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 16. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 26.05.2014 bis 25.06.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.05.2014 im "Hamburger Abendblatt / Regionalausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.05.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.07.2014 geprüft und die 16. Änderung des F-Planes beschlossen sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt.
8. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2014 den Beschluss über die 16. Änderung des F-Planes vom 08.07.2014 aufgehoben und die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2014 die 16. Änderung des F-Planes erneut beschlossen sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 16. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 23.01.2015 Az.: IV267-512.111-62.23 (16. Änd.) - mit Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 16. Änderung des F-Planes wurde mithin am 17.02.2015 wirksam.

Großhansdorf, den 17.02.2015

.....
Der Bürgermeister (VoB)

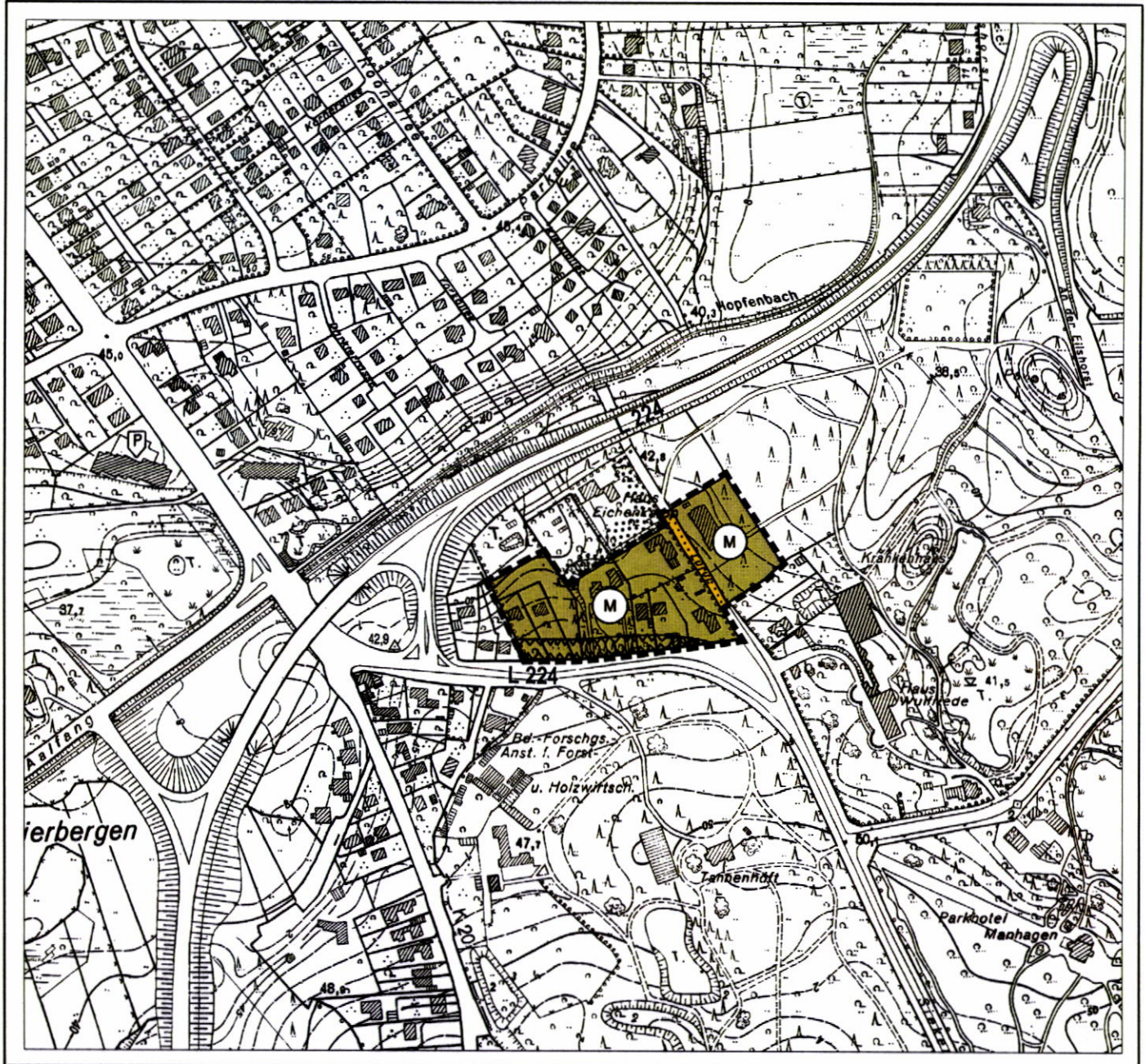


GEMEINDE GROSSHANDSDORF

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN BEREICH




„NÖRDLICH SIEKER LANDSTRASSE, ÖSTLICH DER GEMEINDEGRENZE AHRENSBURG, SÜDLICH OSTRING, WESTLICH LURUP EINSCHLIESSLICH LURUP NR. 4 (FLURSTÜCK 3125)“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen / Rechtsgrundlagen

I. DARSTELLUNGEN

-  Gemischte Baufläche - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
-  Verkehrsflächen - § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

-  Anbauverbotszone (Tiefe = 20 m) gem. § 29 StrWG -Schl.-H.



M. 1 : 5.000

Stand: 15.12.2014

ABSCHLIESSENDE BESCHLUSS

3. AUSFERTIGUNG

BEGRÜNDUNG ZUR 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	2
2.2	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.3	Altlasten	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	3
3.1	Ziel und Zweck der Planung	3
4.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	4
4.1	Art der baulichen Nutzung	4
4.2	Erschließung	4
4.2.1	Verkehrliche Erschließung	4
4.2.2	Ver- und Entsorgung	4
5.	Auswirkungen der Planung	5
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	5
5.2	Auswirkungen auf Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung	5
5.3	Immissionsschutz	5
6.	Umweltbericht	6
7.	Beschluss der Begründung	18

Anlage 1 Bestandsplan

Anlage 2 Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung

1. Grundlagen für die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein Auszug der deutschen Grundkarte im Maßstab 1: 5. 000.

1.3 Planvorgaben

- Regionalplan

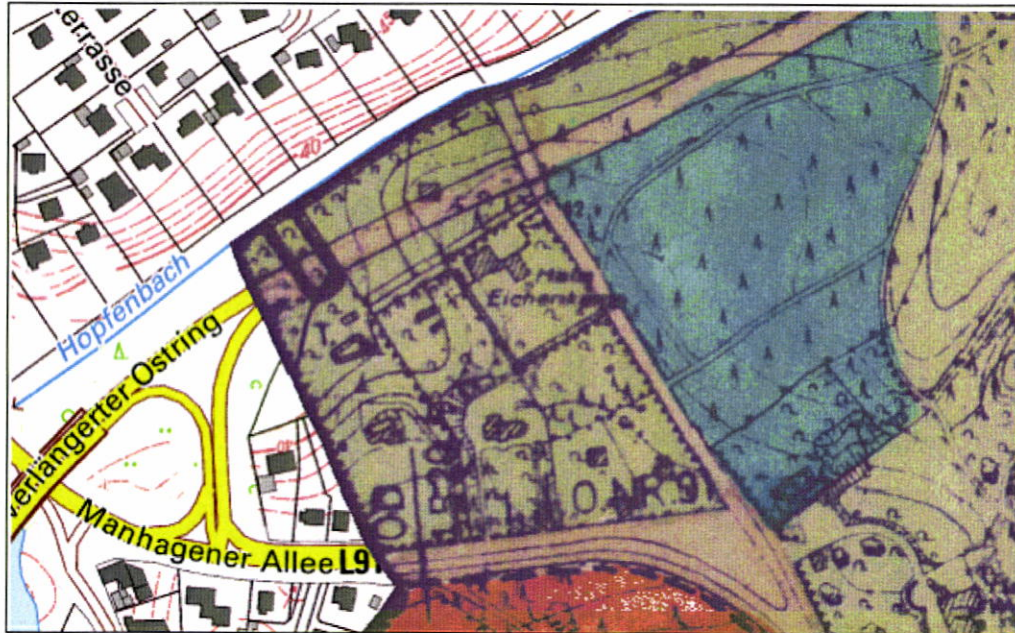
Die Gemeinde Großhansdorf ist im Regionalplan für den Planungsraum I (1998) als Stadtrandkern 2. Ordnung ausgewiesen und liegt auf der Siedlungsachse zwischen Ahrensburg und Bad Oldesloe als besonderer Siedlungsraum.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf stellt für den überplanten Bereich keine Bauflächen dar, sondern eine Fläche für die Landwirtschaft. Der Bereich für das Grundstück Lurup 4 ist als Waldfläche dargestellt.
(Auszug des F-Planes siehe Abbildung nächste Seite.)

- Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde werden für den Plangeltungsbereich keine Aussagen getroffen. Empfohlen wird lediglich den Ortseingangsbereich mit Bäumen aufzuwerten.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großhansdorf

- Bebauungsplan

Für den zu überplanenden Bereich gibt es bisher keinen Bebauungsplan.

Parallel zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 41 aufgestellt.

2. Lage des Plangebietes / Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes unmittelbar zwischen der Sieker Landstraße (Landesstraße 91) und dem Ostring (Landesstraße 224). Es hat eine Größe von ca. 1,81 ha.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch das Grundstück Lurup 5 und die Flurstücke 2433 und 2434,
im Osten	durch die Straße „Lurup“ bzw. das Gelände der Park-Klinik Manhagen,
im Süden	durch die Sieker Landstraße und
im Westen	durch die Gemeindegrenze zu Ahrensburg.

2.1 Beschreibung des Plangeltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich ist bereits überwiegend bebaut. Nördlich des Plangeltungsbereiches befinden sich unbebaute Bereiche mit einem umfangreichen Gehölzbestand. In unmittelbarer Nähe des Ostringes, steht eine Villa aus der Zeit um 1900 auf einem großen parkähnlich angelegten Grundstück. Dieses Grundstück wurde einschließlich der bisher unbebauten angrenzenden Bereiche zunächst mit in den Plangeltungsbereich einbezogen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde das Plangebiet jedoch verkleinert, um den Umfang des naturschutzrechtlichen Eingriffs zu reduzieren.

Auf dem Grundstück Lurup 4 befindet sich ein biochemisches Institut. Das Gelände wurde auf Antrag des Institutes mit in den Geltungsbereich einbezogen. Auch wenn das Plangebiet nach den geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Außenbereich eingestuft ist, hat es spätestens im Zusammenhang mit dem Bau des Ostringes (L224) und der Erweiterung der Park-Klinik Manhagen inzwischen den Charakter eines Wohngebietes angenommen. Im Bereich westlich der Straße „Lurup“ und für die bebauten Grundstücke an der Sieker Landstraße ist der Bereich nach § 34 BauGB einzustufen.

Nordöstlich des Plangeltungsbereiches, unmittelbar am Ostring, schließt eine Waldfläche an.

2.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Wie bereits unter Kapitel 1.3 erwähnt, stellt die Gemeinde im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 41 zugunsten einer baulichen Verdichtung als Mischgebiet auf. Um eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, für das Plangebiet den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 hinaus besteht zurzeit kein Planerfordernis zur Anpassung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Altlasten

Im Geltungsbereich dieser F-Planänderung liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

Der Kreis Stormarn weist jedoch darauf hin, dass die Altlastenerfassung im Kreis Stormarn noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Gemeinde Großhansdorf. Aufgrund weiterer Hinweise auf Altstandorte oder künftiger Nutzungsänderungen bei Grundstücken können jederzeit Eintragungen in das Kataster erfolgen.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Der Gemeinde liegt seit geraumer Zeit der Antrag einer Eigentümergemeinschaft vor, den nördlichen Bereich westlich der vorhandenen Villa für den Wohnungsbau zu erschließen. Eine entsprechende Bebauung wäre nur möglich im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung der Gemeinde.

Die Gemeinde Großhansdorf hatte zunächst beschlossen, dem Antrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 zu entsprechen. Wie bereits oben dargestellt, wurde der Plangeltungsbereich jedoch aus naturschutzrechtlichen Gründen reduziert, so dass dem Antrag der Eigentümergemeinschaft nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. Da jedoch an der Aufstellung des Bebauungsplanes festgehalten wird, um für die hier vorhandene Bebauung planungsrechtlich eindeutige Grundlagen zu schaffen und zumindest für Teilbereiche eine Nachverdichtung zu ermöglichen und ein engmaschig mit der Park-Klinik verflochtenes Institut der Augenheilkunde anzusiedeln, ist auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes unerlässlich.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung von gemischten Bauflächen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung will die Gemeinde Großhansdorf hier an der eng mit der Stadt Ahrensburg verwobenen nördlichen Gemeindegrenze eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

Diese soll durch eine bauliche Nachverdichtung auch zur Stärkung des Standortes der Park-Klinik Manhagen beitragen. Hierfür werden deshalb auch für die mittel- bis langfristig erforderlichen räumlichen Erweiterungen entsprechende Nutzungsmöglichkeiten durch die Festsetzung eines Mischgebietes geschaffen.

So soll auf dem Grundstück Sieker Landstraße Nr. 3 ein bisher auf dem Gelände der Park-Klinik ansässiges Unternehmen der Augenheilkunde angesiedelt werden, da hierfür auf dem Klinikgelände selber keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Wie aus dem hierfür gültigen B-Plan 37 ersichtlich, stehen der Erweiterung naturschutz- und denkmalschutzrechtliche Vorgaben entgegen.

Aus kommunaler Sicht ist hier neben einer Stärkung für den Standort der Park-Klinik ebenfalls die Sicherung und Schaffung neuer qualitativer Arbeitsplätze in der Region von großer Bedeutung.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet steht zurzeit die Wohnnutzung im Vordergrund. Die Grundstücke im reduzierten Plangeltungsbereich werden dennoch als gemischte Baufläche (M) dargestellt, um hier auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulassen zu können. Denkbar sind hier nach Auffassung der Gemeinde im Zusammenhang mit der benachbarten Park-Klinik Manhagen besonders auch Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke. Die Gemeinde folgt mit der Darstellung zur Art der baulichen Nutzung letztlich auch dem Antrag eines Eigentümers, der auf dem Grundstück Sieker Landstraße Nr. 3 die Errichtung eines Fachbetriebes der Augenheilkunde plant.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 41 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird bisher durch die Sieker Landstraße im Süden und durch die Straße Lurup im Osten erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich.

4.2.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes kann gesichert werden. Ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Gas und Strom sowie Telekommunikationseinrichtungen sind in der Sieker Landstraße bzw. in der Straße Lurup vorhanden.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine Leitung in Richtung Ahrensburg.

Die Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers erfolgt ebenfalls in Richtung Stadtgebiet Ahrensburg. Im Bereich des Ostrings (L224, Abschnitt 020) kreuzt bei km 1,984 ein Durchlass die Landesstraße. Dieser Durchlass mit einer Nennweite von DN

600 ist geeignet, das gesammelte Oberflächenwasser des Gebiets in den Hopfenbach einzuleiten.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft¹ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden. Der **Umweltbericht** im **Kapitel 6** dieser Begründung befasst sich eingehend mit diesem Punkt. Hier werden ausführlich die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Der Bilanzierung (Anlage 1 zur Begründung des B-Planes Nr. 41) zum Umweltbericht ist zu entnehmen, dass für die zusätzlichen überbaubaren Flächen Ausgleichsflächen von 3.300 m² erforderlich sind. Da dieser Ausgleich innerhalb des Plangeltungs-bereiches nicht gedeckt werden kann, ist hierfür ein externer Ausgleich vorgesehen.

5.2 Auswirkungen auf Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung

Aufgrund der Größenordnung sind durch die vorliegende Planung Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht zu erwarten. Hierzu gehören insbesondere schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Betriebe, die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Näheres hierzu kann dem Umweltbericht unter Kapitel 6 dieser Begründung entnommen werden.

5.3 Immissionsschutz

Der Plangeltungsbereich liegt in der Nähe des Ostrings (L 224). Die geplante Bebauung kann nur im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lärmschutzwand zum Ostring realisiert werden. Für diese Lärmschutzmaßnahmen wurde Anfang 2010 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Mit der Errichtung der Lärmschutzwand wurde im Frühjahr 2014 begonnen. Vor vollständiger Herstellung der Lärmschutzeinrichtung soll der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft gebracht werden.

¹ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Eine weitere Lärmquelle stellt der Verkehr der Sieker Landstraße (L 91) dar. Die Gemeinde hat hierzu die Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr untersuchen lassen. Die schalltechnische Untersuchung kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass Festsetzungen für Maßnahmen zum Schallschutz für Neuplanungen und Modernisierungen notwendig werden. Der Bebauungsplan Nr. 41 enthält hierzu entsprechende Festsetzungen.

6. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Großhansdorf hat hierzu das Büro Trüper-Gondesen-Partner aus Lübeck beauftragt.

Im Parallelverfahren der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 wurde eine gemeinsame Umweltprüfung durchgeführt.

6.1 Ziele der F-Planänderung

Das Plangebiet liegt im Westen des Gemeindegebietes zwischen der Sieker Landstraße und dem Ostring (vgl. Abb. 1). Der Geltungsbereich ist ca. 1,8 ha groß. Für den Plangeltungsbereich besteht bisher kein Bebauungsplan. Auch im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde sind für den überplanten Bereich keinerlei Bauflächen dargestellt, so dass der Plangeltungsbereich als Außenbereich einzustufen ist.

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung von gemischten Bauflächen.

Diese Flächennutzungsplanänderung soll zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 41 die planungsrechtliche Grundlage zugunsten einer Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung ermöglichen.

Da für den Plangeltungsbereich kein Bebauungsplan besteht, der entsprechende überbaubare Flächen festsetzt, wird parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 41 zugunsten eines Mischgebietes aufgestellt. Eine Entwicklung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist damit gewährleistet.

Ziel der Planung ist die Schaffung von zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten zugunsten einer eingeschossigen Bebauung. Gleichzeitig sollen im B-Plan planungsrechtlich verbindliche Grundlagen zur Steuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet geschaffen werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigen zum einen den baulichen Bestand und sollen zum anderen vertretbare bauliche Nachverdichtungen zulassen. Das Plangebiet weist z. T. eine sehr niedrige Baudichte auf.

Der Gehölzbestand ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Weiterhin werden einzelne prägende Bäume, insbesondere im öffentlichen Bereich und Straßenrandbereich als zu erhalten festgesetzt.

6.2 Prüfmethoden

Zur Erfassung der Bestandssituation wurden die Lebensräume, Gehölze und sonstigen Grünelemente im November 2010 erfasst. Faunistische Daten wurden nicht erhoben, jedoch wurde auf Grundlage der Biotopausstattung und einer örtlichen Begehung eine Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt. Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden (vgl. Anlage 2).

6.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Der Landschaftsplan der Gemeinde Großhansdorf (1993) stellt für das Plangebiet neben erhaltenswerten Einzelbäumen an der Sieker Landstraße keine weiteren Planvorgaben dar.

Weitere Pläne, Schutzgebiete bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind **nicht** zu nennen.

Natura 2000-Gebiete sind durch den B-Plan nicht berührt.

Im Sinne des § 1a (2) BauGB trägt die Sicherung innerörtlicher Nachverdichtung durch den Bebauungsplan der Forderung Rechnung, mit Bodenflächen sparsam umzugehen.

6.4 Bau-, Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

6.4.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingt werden die temporär während der Bauzeit durch Bautätigkeiten entstehenden Wirkungen bezeichnet. Flächenverluste werden bei den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit über die geplanten dauerhaften Nutzungen nicht hinausgeht. Die übrigen Wirkungen treten nur temporär auf und können vernachlässigt werden. Deshalb erfolgt im Umweltbericht keine weitere Betrachtung der potenziellen Auswirkungen. Sie sind unerheblich.

6.4.2 Anlage bedingte Wirkungen

Unter anlagebedingten Wirkungen werden die direkten Umwelteffekte verstanden, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Intensität der anlagebedingten Effekte ist u.a. abhängig

- - vom Flächenverbrauch,
- - von dem Versiegelungsgrad,
- - von Art und Größe der vorgesehenen Bauwerke.

Wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist der direkte Flächenverlust. In Tabelle 1 werden die möglichen Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgeführt.

Tabelle1: Übersicht über die wesentlichen potenziellen anlagebedingten Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Bauwerke Erschließungsflächen	Flächenbeanspruchung	Verlust von Grünfläche, unverbautem Freiraum Biotopverlust, Veränderung der Standortverhältnisse Bodenverlust/-degeneration/ Teilversiegelung Verringerung der Versickerungsrate/ Reduzierung von Grundwasserdeckschichten nicht zu befürchten Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse/Beschattung Verlust von Landschaftselementen	Menschen Tiere und Pflanzen Boden Wasser Klima und Luft Landschaft
Grundwasserbeeinflussung durch Bauwerksgründung, Überbauung, Regenwasserbewirtschaftung	Gefahr: Grundwasserabsenkung/-stau	Veränderung des Grundwasserstandes / der Grundwasserströme nicht zu befürchten Verringerung der Versickerungsrate	Wasser, Tiere und Pflanzen

6.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen bleiben auf den Vorhabensstandort beschränkt und können in ihrer Wirkung vernachlässigt werden.

6.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Massnahmen

6.5.1 Menschen (Wohnen und Erholen)

Der Plangeltungsbereich ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung (Einfamilienhäuser mit überwiegend großen Gärten) geprägt. Er wird bisher durch die Sieker Landstraße im Süden und durch die Straße Lurup erschlossen. Änderungen sind hier nicht erforderlich.

Der Plangeltungsbereich grenzt im Norden mittelbar an den Ostring. Die geplante Bebauung unmittelbar am Ostring kann nur im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lärmschutzwand zum Ostring realisiert werden. Für diese Lärmschutzmaßnahmen wurde Anfang 2010 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Mit der Errichtung der Lärmschutzwand wurde im April 2014 begonnen.

Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (Störwirkungen durch Lärm) sind durch den B-Plan nicht zu erwarten, da die bisherige Nutzung als Wohngebiet beibehalten werden darf und für das Mischgebiet Nutzungen mit erheblichem Störpotenzial ausgeschlossen werden. Von einer wesentlichen Zunahme der Störwirkungen auf das Umfeld ist nicht auszugehen, vielmehr wird nach Errichtung der geplanten Lärmschutzwand eine Minderung der bisherigen Störwirkungen eintreten. Weiterhin werden mögliche Auswirkungen durch die Beschränkung der GRZ auf 0,2 (zulässig wären für ein WA 0,4 bzw. für ein MI 0,6) minimiert.

Aufgrund der Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr der Sieker Landstraße wurden allerdings immissionsschutzrechtliche Festsetzungen in dem B-Plan aufgenommen.

6.5.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Gebiet wurde am 11. November 2010, also vor der Verkleinerung des Plangeltungsbereiches, begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die wesentlichen Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzfachlichen Betrachtung (Anlage 2: "Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzbetrachtung für den B-Plan Nr. 41 der Gemeinde Großhansdorf") werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Weiterhin wurden an diesem Termin eine Erfassung der Bäume (insb. der nach Baumschutzsatzung relevanten Bäume) im Bereich der Baufelder durchgeführt (vgl. Bestandsplan - Anlage 1).

Vegetation

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer parkartigen Landschaft. Im östlichen Bereich ist eine lockere villenartige Bebauung vorhanden mit großen alten Gärten. Der westliche Bereich ist durch eine intensiv beweidete Schafweide begrenzt und durch eine südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt.



Abbildung 4: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen (Grundlage aus Google - Earth™, Stand 2009).

Das Untersuchungsgebiet umfasste ca. 3,1 ha und kann in sechs Teilgebiete unterteilt werden:

- A. Schafweide. Intensiv beweidet mit einzelnen Brennesselhorsten. Im Zentrum feucht mit Einzelbäumen (Fichten, Birken, Erlen, Weide). In der Weide befindet sich ein kleines Holzhaus, das als Stallgebäude genutzt wird.
- B. Pionierwald aus durchgewachsener Buchenhecke, Holundergebüsch und weiteren Gebüsch, z.T. am Hang der Straße.
- C. Gehölzstreifen am Hang mit älteren und jüngeren Bäumen.

- D. Villengebiet mit alten Gärten. Die Gebäude sind genutzt und unterhalten.
- E. Villengärten. Die Gebäude sind genutzt und unterhalten.
- F. Einfamilienhäuser mit Hausgärten. Die Gebäude sind genutzt und unterhalten.

Faunistische Potenzialanalyse

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt, damit nach § 7 BNatSchG streng geschützt und somit artenschutzrechtlich gleich zu behandeln. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Das wäre erst erforderlich, wenn erkennbar spezielle Lebensstätten beeinträchtigt würden.

Die Gebäude innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen kein hervorgehobenes Potenzial für Fledermausquartiere auf.

An der Grenze zur Sieker Landstraße steht eine Lindenreihe, die sehr nischenreich ist und das Potenzial für Tagesverstecke Spalten bewohnender Arten hat (vgl. Lutz 2014).

Innerhalb des Plangeltungsbereiches gibt es einen Baum mit Spechthöhlen. Es handelt sich dabei typischerweise um eine Baumart mit eher weichem Holz, in denen ein Buntspecht auch in gesundem Holz eine Höhle schaffen kann. Hier sind Fledermaus-Sommerquartiere möglich.

Eine Winterquartiernutzung ist bei den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser (nicht frostsicher!) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle mindestens 50 cm betragen. Größere Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten, da die Höhlenbäume fehlen.

Insbesondere der nördliche Bereich des Untersuchungsgebiets (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) mit seinen zum Teil alten Gehölzen, Pionierwaldstandorten und Grünlandflächen kann insgesamt als strukturreicher Saum (Kombination vieler Säume) angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen ist.

Potenziell vorkommende Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in folgender dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Abb. 2: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet

- A - Schafweide, B - Pionierwald, C – Gehölzstreifen, D u. E – Villengärten, F - Hausgarten

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	A	B	C	D-E	F	Anm.
Gehölzbrüter									
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	-	○	●	●	●	Hö
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	-	-	●	●	○	Hö
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	Hö
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	Hö
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	○	●	●	●	●	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	○	●	●	●	●	
Kernbeißer, <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	b	-	-	-	-	●	●	○	
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b			-	-	●	●	○	Hö
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	Hö
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	○	●	●	●	○	
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>	b	-	-	-	●	●	●	○	
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-	-	-	-	●	○	Hö
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	b	3	-	-	-	●	●	○	Hö
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	b	-	-	-	-	-	●	○	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	
Arten mit großen Revieren									
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	-		●	●	○	Hö
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	
Grünspecht, <i>Picus viridis</i> §	b/tr	V	-	○	-	●	●	○	Hö
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i> §	ng	-	-	○	-	-	-	-	
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	○	○	○	○	○	
Waldkauz, <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	Hö
Waldohreule, <i>Asio otus</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	

Es kommen zwei Arten potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) gefährdet ist bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet ist.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Durch die Beschränkung der GRZ auf 0,2 werden die anlagebedingten Auswirkungen minimiert. Verluste von nach Baumschutzsatzung geschützten Bäumen können voraussichtlich vermieden werden. Unvermeidbare Gehölzverluste können kompensiert werden (s. Anlage 1 zur Begründung des B-Planes Nr. 41). Die Beseitigung von Gehölzen ist innerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 14. März und dem 30. September nicht zulässig.

Die Erweiterungen der Baufelder umfassen ca. 2.000 m². Dabei handelt es sich stets um das unmittelbare Umfeld der bestehenden Gebäude, das oft aus bereits versiegelten Flächen (z.B. Terrassen, Wegen) besteht. Zusätzlich werden vier weitere Baufelder von ca. 1.300 m² festgesetzt, die Verdichtungen in den großen, parkartigen Grundstücken zulassen. In der Gesamtbetrachtung sind ca. 3.300 m² an zusätzlicher Versiegelung durch Gebäude möglich.

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung von parkartigen Grundstücken zu kleineren Wohnhausgärten.

Die Biotope weisen dabei eine allgemeine Bedeutung (s. Anlage 2 - Bilanzierung).

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau Üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Auswirkungen auf potenziell vorkommende Brutvogelarten

Durch den Verlust einiger Bäume und eines Teiles der parkartigen Flächen (ca. 0,48 ha werden potenziell neu versiegelt, ein weiterer Teil wird zu Wohnhaus-Gärten verändert) verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2009). Der Grünspecht verliert nur einen suboptimalen, kleinen Teil seines Nahrungsraumes. Die Greifvögel und Eulen haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Bereichen ausgestattet ist. Das bisher ökologisch wie ein lichter Wald sich präsentierende Gelände wird zu einer modernen Einfamilienhaussiedlung. Deren Gärten sind erfahrungsgemäß von immergrünen Gehölzen und Zierrasenflächen geprägt. Zu den Arten, die in alten, gehölzreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen

jedoch nicht mehr, gehören hier der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Diese beiden Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009). Für diese Arten sind neue Lebensräume zu schaffen (vgl. Kap. 7, Artenschutz bzw. Anlage 2).

Die Arten, die nur oder ganz überwiegend als typische Waldvögel der größeren Bäume im Waldstück in den Teilgebieten C, D u. E vorkommen, behalten ihr Revier, weil die meisten großen Bäume dort nicht beseitigt werden. Dazu gehören Buchfink, Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber und Traverschnäpper. Der Kontakt zu benachbarten Waldstücken bleibt erhalten. Sie verlieren eventuell Teile ihres Nahrungsgebietes, jedoch können sie in den neu entstehenden Gärten ebenso Nahrung finden.

Die übrigen Arten können in den neu entstehenden Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren zwar maximal ca. 0,33 ha Fläche, die aber nicht als zusammenhängende Fläche wirkt, sondern in viele kleine Teilflächen aufgeteilt ist. Die Baufelder, die aktuell nur die Schafweide betreffen, stellen nur einen geringen Verlust dar, da diese Vögel selten offene Grasflächen nutzen. Demgegenüber entstehen in den neuen Gärten auf ehemaliger Schafweide neue Gehölze, so dass davon auszugehen ist, dass sie insgesamt kaum Lebensraum verlieren. Da die Umgebung sehr walddreich ist, können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen für diese Vogelarten erhalten bleiben.

Auswirkungen auf potenziell vorkommende Fledermausarten

Potenzielle Quartierbäume sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Angeschnitten werden einige Baumgruppen, die nischenreich sind und in denen Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Gesamtgebiet) wird um 0,28 ha verkleinert. Angesichts der großen Waldbereiche in der Umgebung ist das eine geringfügige Verkleinerung. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Wälder) ausweichen.

6.5.3 Boden/Geomorphologie

Die Bodenverhältnisse in der Gemeinde Großhansdorf variieren kleinteilig sehr stark. Aktuelle Bodenuntersuchungen für den Geltungsbereich liegen nicht vor. Lt. Landschaftsplan haben sich die infolge der Moränenbildung vorherrschenden lehmigen Sandböden zu Podsol-Braunerden (Höhenzüge und Randbereiche) oder Parabraunerden (übrige Flächen) entwickelt, deren Biotopentwicklungspotenzial als mittel einzuschätzen ist.

Das nördliche Plangebiet liegt in einer leichten Senke.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass im Plangebiet mit Vorkommen von Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen zu rechnen ist.

Die zulässige Versiegelung wird auf eine GRZ von max. 0,4 beschränkt, so dass hierdurch Bodenbeeinträchtigungen durch Versiegelung minimiert werden.

Eine erhebliche Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs ist aufgrund des geringen Umfangs möglicher neuer Gebäude nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist eine maximale zusätzliche Vollversiegelung von rd. 3.300 m² (Gebäude und Zuwegung) möglich. Es gehen nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren.

6.5.4 Wasser

Durch die geplanten Festsetzungen können Eingriffe in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Grundwassers liegen genauere Untersuchungen für den Geltungsbereich nicht vor. Im nördlichen Bereich ist aufgrund der leichten Senkenlage zeitweise mit Stauwasser zu rechnen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch die Beschränkung der GRZ auf 0,2 minimiert. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich jedoch durch die potenziell mögliche Erhöhung der Versiegelung durch Gebäude, Nebenflächen und Verkehrsflächen. Eine erhebliche betriebsbedingte Belastung des Grundwassers durch Stoffeinträge ist nicht zu befürchten.

6.5.5. Klima/Luft

Durch die auf Grund des B-Planes 41 zulässige Bebauung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

6.5.6 Landschaftsbild

Der Plangeltungsbereich ist bisher nur in Teilbereichen bebaut. Nordöstlich des B-Plangeltungsbereiches, in unmittelbarer Nähe des Ostringes, befindet sich eine Villa aus der Zeit um 1900 auf einem großen parkähnlich angelegten Grundstück. An der Straße Lurup stehen zwei zweigeschossige Mehrfamilien-Wohnhäuser. Im Süden, an der Sieker Landstraße, befinden sich vier kleinere Einfamilienhäuser sowie ein größeres Anwesen auf einem großen ebenfalls parkähnlichen Grundstück. Nordwestlich des B-Plangeltungsbereiches werden die Flächen durch eine intensiv beweidete Schafweide mit einigen z.T. großen Einzelbäumen (Fichten, Weiden, Birken, Erlen) und einem kleinen Stallgebäude geprägt. Das Gelände liegt dort deutlich tiefer als die angrenzende Bebauung im Nordosten. Südöstlich des B-Plangeltungsbereiches schließt sich das Gelände der Park-Klinik Mannhagen an.

Die gehölzreiche Ausprägung der Gärten und übrigen Freiflächen findet sich in weiten Teilen Großhansdorfs und ist als ortstypisch zu bezeichnen und im gesamten Gemeindegebiet verbreitet.

Durch die Festsetzungen des B-Plans können größere unmaßstäbliche Gebäude vermieden werden. Somit ist davon auszugehen, dass sich die geplante Bebauung in die ortsübliche Bauweise des Umfelds einfügt.

Die weitest gehende Veränderung hinsichtlich des Landschaftsbildes wird durch die Überplanung des nordwestlichen, bisher un bebauten Bereiches entstehen. Dieser Bereich weist jedoch nur eine allgemeine Bedeutung auf.

Prägende Einzelbäume im öffentlichen und Straßenrandbereich innerhalb des Plangebiets werden zur Erhaltung festgesetzt.

6.5.7 Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmäler oder Baudenkmäler bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

6.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind im konkreten Fall folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima / Luft	- im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/ Nutzung - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

6.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Ausnutzung der B-Planfestsetzungen betroffen. Damit würde zur Verwirklichung der Baurechte voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt

werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Hochstammreihen, Alleen oder der Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichteren Gebüsch, z.B. Reddern, wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Unterstützt werden können solche Biotopgestaltungen durch die Bereitstellung von Nisthilfen für diese beiden Nischenbrüterarten. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Da Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, trifft die Verwirklichung des B-Planes nicht auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse. Der **Umfang der erforderlich werdenden Maßnahmen** bemisst sich an potenziell durch Versiegelung entfallenden Lebensräumen und beträgt demnach **3.300 m²**.

Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

6.7 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Ausgleichsflächen im Plangebiet stehen nicht zur Verfügung (vgl. Bilanzierung).

Es handelt sich bei den durch Eingriffe betroffenen Flächen um definitionsgemäß (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998) „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Weiterhin besteht ein Kompensationsbedarf, welcher sich aus einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ableiten lässt. Der artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf beträgt 3.300 m² und ist geeignet den Ausgleichsbedarf gemäß des Runderlasses (1.650 m²) multifunktional mit abzudecken.

Es sind Flächen in einer Größe von 3.300 m² erforderlich. Die Ausgleichsfläche ist außerhalb des Plangeltungsbereiches zur Verfügung zu stellen.

Es sind Flächen in einer Größe von 3.300 m² erforderlich. Die Ausgleichsfläche ist außerhalb des Plangeltungsbereiches zur Verfügung zu stellen.

6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bzw. der Nichtaufstellung des Bauleitplanes würden sich bei gleichbleibender Nutzung der Schafweide und der Gartenflächen keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

6.9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im vorliegenden Fall gibt es keine Alternative für die Planung. Das Gebiet hat aufgrund seiner räumlichen Beziehung zur angrenzenden Bebauung der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Großhansdorf keine Alleinlage, es ist bereits anthropogen überformt und durch diverse Gebäude baulich vorgeprägt. Zudem ist es auch verkehrlich erschlossen und von Verkehrsinfrastruktur umgeben (L 91 und L 224), die zu den am stärksten genutzten Verkehrswegen im südlichen Kreisgebiet zählen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung will die Gemeinde Großhansdorf hier an der eng mit der Stadt Ahrensburg verwobenen nördlichen Gemeindegrenze eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

Diese soll durch eine bauliche Nachverdichtung auch zur Stärkung des Standortes der Park-Klinik Manhagen beitragen. Hierfür werden deshalb auch für die mittel- bis langfristig erforderlichen räumlichen Erweiterungen entsprechende Nutzungsmöglichkeiten durch die Darstellung einer gemischten Baufläche geschaffen.

6.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zum Schutz der landschaftsbestimmenden bzw. nach Baumschutzsatzung geschützten Einzelbäume sind die schadensbegrenzenden Maßnahmen nach den entsprechenden Regelwerken DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und in Anlehnung an die RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen) durchzuführen.

Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist vor Beginn der Baustellentätigkeiten zu überprüfen, um Schäden weitestgehend auszuschließen. Zur Feststellung etwaiger Spätschäden mit Verursacherbezug ist eine Überprüfung der Vitalität der Bäume ca. 2-4 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) ist zu prüfen.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sind Maßnahmen im Geltungsbereich vorgesehen. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt und werden ausgeglichen:

Schutzgut Menschen

In Hinblick auf das Schutzgut Menschen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Das Bauvorhaben wird zu Biotopverlusten führen, welche jedoch in ihrer Funktion ausgleichbar sind. Artenschutzrechtliche Konflikte nach BNatSchG ergeben sich für zwei Brutvogelarten. Für diese sind artspezifisch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotverstößen vorzusehen.

Schutzgut Boden

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer Erhöhung der potenziell überbaubaren Flächen. Der Eingriff ist als mäßig erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Bestand. Die Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft kommt es bau- und betriebsbedingt nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen. Die anlagebedingten klimatischen Auswirkungen bleiben ohne spürbaren Einfluss auf das Klima. Die Umweltauswirkungen sind nicht erheblich.

Schutzgut Landschaft

Bau-, anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht mit negativen Auswirkungen in Hinblick auf die Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

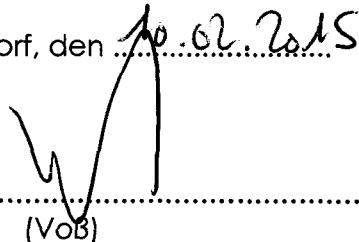
Ausgleichsmaßnahmen für die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe

Der Ausgleich für die Eingriffe in den Boden findet nicht innerhalb des Plan Geltungsbereiches statt. Die Ausgleichsflächen werden extern auf der Ökokontofläche (Parzelle 27 der Flur 1 der Gemarkung Großhansdorf „Rütern“) zur Verfügung gestellt.

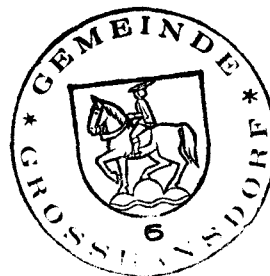
7. Beschluss der Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Großhansdorf in der Sitzung am 15.12.2014 gebilligt.

Großhansdorf, den 10.02.2015



(Vob)
Bürgermeister



Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158 – 890 277
Fax: 04158 – 890 276 email: info@planwerkstatt-nord.de

In Zusammenarbeit mit

Trüper Gondesens Partner Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17, 23552 Lübeck. Tel.: 045 – 79882-01 Fax: 0451 – 79882-22
E-Mail: info@tgp-la.de



TV02_PROJEKT\1322_Großhansdorf_B-Plan_3-2_41\CAD\04_Bestand\1322_Bestand.dwg-B-Plan 41 M:1000 15.Sep.2011

Zeichenerklärung

BESTAND

Einzelbäume mit Angabe des Stammdurchmessers in m

- Eiche
- Buche
- Rotbuche
- Kastanie
- Ahorn
- Linde
- Nussbaum
- Birke, Erle, Obst- und Nadelgehölze
(nicht geschützt nach Baumschutzsatzung)
- sonstige Bäume

Gehölze

- Gehölz / Pioniergehölz

Schutzstatus

- geschützte Bäume

Siedlungsbiotope

- Gebäude, Garagen
- Gärten
- Rasen

PLANUNG

- Bauflächen lt. B-Plan Entwurf
- Bauflächen mit veränderter GRZ lt. B-Plan Entwurf
- Baugrenzen lt. B-Plan Entwurf
- Begrünung
- Gewässer/ Teich
- Parkplätze

Änderung / Verteiler	Datum Änderung	Anz.	Datum Verteiler

**GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG
ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 41
GEMEINDE GROSSHANDS DORF
"Nördlich Sieker Landstraße, östlich der Gemeindegrenze
Ahrensburg, südlich Ostring, westlich Lurup"**

Bestand

Auftraggeber: Gemeinde Großhansdorf



Projekt-Nr.: 1292 Blatt - Gr.: 29,7 x 58,0	Plan-Nr. 1												
<table border="1"> <tr> <td> </td> <td>Datum</td> <td>Name</td> </tr> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>März 2011</td> <td>Lechler</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>März 2011</td> <td>Andersen</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>			Datum	Name	bearbeitet	März 2011	Lechler	gezeichnet	März 2011	Andersen	geprüft		
	Datum	Name											
bearbeitet	März 2011	Lechler											
gezeichnet	März 2011	Andersen											
geprüft													
Lübeck, den 12.08.2011													

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten BDIA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

Anlage 2 zur Begründung

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

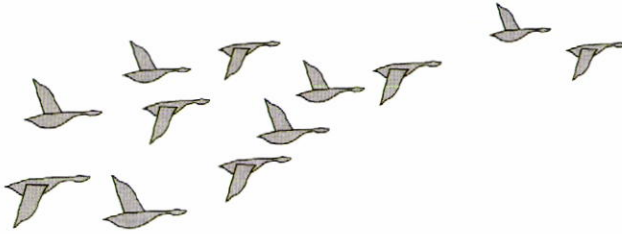
Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

25. März 2014



Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzbetrachtung für den B-Plan Nr. 41 Großhansdorf

Im Auftrag von TGP, Lübeck



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Potenzielle Fledermauslebensräume	5
2.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten	5
2.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	5
2.2.2.1	Winterquartiere	5
2.2.2.2	Sommerquartiere	6
2.2.2.3	Jagdreviere	6
2.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	6
2.2.3.1	Quartiere	6
2.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume)	8
2.2.3.3	Zusammenfassung Fledermäuse	8
2.3	Potenziell vorhandene Brutvögel	8
2.3.1	Anmerkungen zu gefährdeten Arten	10
2.3.2	Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste	10
2.3.3	Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten	10
2.4	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	11
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	12
3.1.1	Wirkungen auf Vögel	13
3.1.2	Wirkungen auf Fledermäuse	18
4	Artenschutzprüfung	19
4.1	Zu berücksichtigende Arten	19
4.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	20
4.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	20
4.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	21
5	Zusammenfassung	22
6	Literatur	24
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Großhansdorf soll ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Im Rahmen des B-Planes werden parkartige Gartengrundstücke dichter überbaut bzw. umgestaltet. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

Falls die Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden, muss eine Prüfung der Ausnahmehypothesen durchgeführt werden.

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden (Kap. 2.4). Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats. Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet wurde am 11. November 2010 begangen. Das östliche Teilgebiet (siehe Abbildung 1) wurde am 14. August 2011 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Es wird das Status-quo – Potenzial abgeschätzt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen könnten. Es wird nicht das Potenzial betrachtet, welches in dem Gebiet nach Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreichbar wäre.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitats geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Großhansdorf. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003, KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), LANU (2008) sowie BfN (2007).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer parkartigen Landschaft. Im östlichen Bereich ist eine locker villenartige Bebauung vorhanden mit großen alten Gärten. Der westliche Bereich ist durch eine intensiv beweidete Schafweide und südlich angrenzende Wohnbebauung geprägt. Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 3,1 ha und kann in acht Teilgebiete unterteilt werden:

- A. Schafweide. Intensiv beweidet mit einzelnen Brennesselhorsten. Im Zentrum feucht mit Einzelbäumen (Fichten, Birken, Erlen, Weide). In der Weide befindet sich ein kleines Holzhaus, das als Stallgebäude genutzt wird.
- B. Pionierwald aus durchgewachsener Buchenhecke, Holundergebüsch und weiteren Gebüsch, z.T. am Hang der Straße.
- C. Gehölzstreifen über die Straße Lurup hinweg mit älteren und jüngeren Bäumen.
- D. Villengebiet mit alten Gärten. Die Gebäude sind voll genutzt und unterhalten.
- E. Villengarten. Die Gebäude sind voll genutzt und unterhalten.
- F. Einfamilienhäuser mit Hausgärten. Die Gebäude sind voll genutzt und unterhalten.
- G. Pionierwald, Jungwuchs aus Birke, Ahorn, Pappel, Fichte, Eiche
- H. Modernes Zweckgebäude mit Parkplatz



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit den blau umrandeten Teilflächen (Grundlage aus Google - Earth™, Stand 2009).

2.2 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermause wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Großhansdorf praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt, damit nach § 7 BNatSchG streng geschützt und somit artenschutzrechtlich gleich zu behandeln. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Das wäre erst erforderlich, wenn erkennbar spezielle Lebensstätten beeinträchtigt würden.

2.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.

- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

2.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.2.3.1 Quartiere

Das kleine Stallgebäude in der Schafweide wurde intensiv auf Anwesenheitsspuren von Fledermäusen untersucht, jedoch wurden keine gefunden. Das Gebäude hat demnach keine Bedeutung als Fledermausquartier. Die übrigen Gebäude des Untersuchungsgebietes wer-

den vollständig als Wohnhäuser genutzt. Sie sind vollständig unterhalten und ohne verfallene oder erkennbar schadhafte Dächer usw. Zwar können auch in bewohnten Wohnhäusern Fledermausquartiere vorhanden sein, jedoch besteht kein besonderes, hervorgehobenes Potenzial für Fledermausquartiere, das über das hinausgeht, was in jeder Siedlung Schleswig-Holsteins vorhanden ist.

In der nördlichen Fläche an der Schafweide wurde kein Baumhöhlenverdacht registriert. Die vorhandenen Bäume sind entweder zu jung und ohne besonderes Potenzial für Fledermausquartiere oder sie sind zumindest noch so vital, dass keine größeren Totholzbereiche entstanden sind. Die große Weide im Zentrum der Schafweide und eine Birke am Nordrand weisen zahlreiche Nischen und Spalten auf, die als Tagesversteck für einzelne, Spalten bewohnende Arten in Frage kommen.

Im Bereich der Flächen, die als Mischgebiet (MI) vorgesehen sind, befindet sich an der Grenze zur Schafweide eine totholz- und nischenreiche Eichenreihe. Hier sind in Astausbrüchen Höhlen möglich. An der Grenze zur Sieker Landstraße steht eine Lindenreihe, die sehr nischenreich ist und das Potenzial für Tagesverstecke Spalten bewohnender Arten hat.



Abbildung 3: Lage von Spechthöhlen und besonders nischenreichen Bäumen

Im B-Planbereich bestehen zwei Bäume mit Spechthöhlen (siehe Abbildung 3). Es handelt sich typischerweise um Baumarten mit eher weichem Holz (Birke, Linde), in denen ein Buntspecht auch in gesundem Holz eine Höhle schaffen kann. Hier sind Fledermaus-Sommerquartiere möglich. Außerdem stehen am nördlichen Rand der Straße Lurup sehr nischenreiche, ältere Bäume (Eiche, Hainbuche, Linde), die das Potenzial für Tagesverstecke haben.

Eine Winterquartiernutzung ist bei den Bäumen aufgrund der geringen Stammdurchmesser (nicht frostsicher!) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Der Stammdurchmesser müsste im Bereich der Höhle mindestens 50 cm betragen. Größere Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht zu erwarten, da die Höhlenbäume fehlen.

2.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das Untersuchungsgebiet mit seinen zum Teil alten Gehölzen, Pionierwaldstandorten und Grünlandflächen kann insgesamt als strukturreicher Saum (Kombination vieler Säume) angesehen werden, der mit mittlerer Bedeutung als potenzielles Jagdgebiet einzustufen ist.

2.2.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet stellenweise erhöhtes Potenzial für Fledermausquartiere (Abbildung 3). Im Übrigen besteht nur geringes Potenzial.

Es hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.3 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 2.1: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet

– A - Schafweide, B, G - Pionierwald, C – Gehölzstreifen, D u. E – Villengärten, F, H – Hausgarten, Parkplatz

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	SH	D	A	B, G	C	D- E	F, H	Trend
Gehölzbrüter									
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	+
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	-	○	●	●	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	/
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>	b	-	-	-	-	●	●	○	+
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	/
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	○	●	●	●	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	○	●	●	●	●	+
Kernbeißer, <i>Coccothraustes c.</i>	b	-	-	-	-	●	●	○	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b			-	-	●	●	○	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	○	○	●	●	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	●	●	●	●	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	○	●	●	●	○	/
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>	b	-	-	-	●	●	●	○	/
Tannenmeise, <i>Parus ater</i>	b	-	-	-	-	-	●	○	+
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	b	3	-	-	-	●	●	○	-
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus r.</i>	b	-	-	-	-	-	●	○	+
Zaunkönig, <i>Troglodytes t</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	-	●	●	●	●	+
Arten mit großen Revieren									
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	-	-	●	●	○	+
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	+
Elster, <i>Pica p.</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V		●	●	●	○	+
Grünspecht, <i>Picus viridis</i> §	b/tr	V	-	○	-	●	●	○	+
Habicht, <i>Accipiter gentilis</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	/
Mäusebussard, <i>Buteo b.</i> §	ng	-	-	○	-	-	-	-	+
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	○	●	●	●	○	/
Sperber, <i>Accipiter nisus</i> §	ng	-	-	○	○	○	○	○	+
Waldkauz, <i>Strix aluco</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	/
Waldohreule, <i>Asio otus</i> §	ng	-	-	○	-	○	○	○	/

Es kommt jeweils eine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) gefährdet ist bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet ist.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

2.3.1 Anmerkungen zu gefährdeten Arten

Der **Trauerschnäpper** ist eine typische Art der alten Wälder mit gutem Höhlenangebot. Sie kommt allerdings auch in Parks und Gärten vor. Das Höhlenangebot scheint bei dieser Art der bestandslimitierende Faktor zu sein. In Wirtschaftswäldern, Parks und Friedhöfen kommt er nur bei einem ausreichenden Angebot künstlicher Nisthilfen vor (MITSCHKE & BAUMUNG 2001, BERNDT et al. 2003, KOOP & BERNDT 2014).

2.3.2 Anmerkungen zu Arten der Vorwarnliste

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinterte Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von Gehölzen, Park-Grünland und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Aufgrund der Nordexposition ist der Hang C weniger geeignet. Auch das Grünland ist wegen seiner Lage in einer feuchtkühlen Senke wenig geeignet. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier teilweise vorfinden kann. Ob die beiden Spechthöhlen (Abbildung 3) von dieser Art bewohnt werden, kann erst in der Brutsaison entschieden werden. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005)

2.3.3 Anmerkungen zu ungefährdeten, streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Großhansdorf ist allerdings eher zur Population des Hamburger Umlan-

des zu zählen. Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg und seinem Umland ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von gehölzdominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen. Sperber brüten bevorzugt in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte (MITSCHE & BAUMUNG 2001). In Hamburg und seinem Umland beträgt sein Bestand ca. 250 Paare. Er hat in der fernerer Vergangenheit im Stadtbereich zugenommen und nimmt immer noch leicht zu (MITSCHE 2012).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. In Hamburg und seinem Umland hat der Bestand in der Vergangenheit bis heute zugenommen und beträgt aktuell ca. 160 Paare (MITSCHE 2012). Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken. In Hamburg bevorzugt er zwar auch Wälder mit über 50 Jahre altem Baumbestand, es wurden jedoch auch schon Bruten in Parks und Feldgehölzen in unmittelbarer Nähe zu stark begangenen Wegen gefunden (MITSCHE & BAUMUNG 2001).

Der **Mäusebussard** ist der häufigste Greifvogel Deutschlands. Er jagt hauptsächlich auf Grünländern oder anderen Flächen nach Mäusen, sucht auch selten Gartenland und lichte Wälder auf.

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer, Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken in verlassenen Krähenestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland, Brachen, Säume). Sie bevorzugt in Hamburg und seinem Umland Nadelholzbestände mittleren Alters, in denen sie in der Kontaktzone zum Offenland gern alte Nester der Rabenkrähe bewohnt. Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt wie der Waldkauz im Wald oder Offenland.

2.4 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

Da keine Stillgewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien und Fischen, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus benötigt, dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, die hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen



Abbildung 4: Planungsentwurf 25.03.2014

Um die Bestandsgebäude werden 8 Baufelder festgesetzt, die Erweiterungen der Gebäude zulassen. Die Erweiterungen der Baufelder umfassen ca. 2000 m². Dabei handelt es sich stets um das unmittelbare Umfeld der bestehenden Gebäude, das oft aus bereits versiegelten Flächen (z.B. Terrasse, Wege) besteht. Zusätzlich werden 4 weitere Baufelder von ca. 1300 m² festgesetzt, die Verdichtungen in den großen, parkartigen Grundstücken (D) zu lassen. In der Gesamtbetrachtung sind ca. 3300 m² an zusätzlicher Versiegelung durch Gebäude möglich..

Insgesamt kommt es zu einer Veränderung von parkartigen Grundstücken zu kleineren Wohnhausgärten.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der eventuell zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



Abbildung 5: Lage der neuen Baufelder im Luftbild des Untersuchungsgebietes.

Neue Beleuchtungen oder andere Einrichtungen sind nicht vorgesehen.

3.1.1 Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust einiger Bäume und eines Teiles der parkartigen Flächen (ca. 0,33 ha werden neu versiegelt, ein weiterer Teil wird zu Wohnhaus-Gärten verändert) verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen

Lebensraumes. In Tabelle 2 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten, deren Bestand in Hamburg (und Umland) deutlich zunimmt (MITSCHKE 2009, Tabelle 3). Der Grünspecht verliert nur einen suboptimalen, kleinen Teil seines Nahrungsraumes. Die Greifvögel und Eulen haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Am stärksten betroffen sind die Arten, die im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Teilen ist. Das bisher ökologisch wie ein lichter Wald sich präsentierende Gelände wird zu einer modernen Einfamilienhaussiedlung. Deren Gärten sind erfahrungsgemäß von immergrünen Gehölzen und Zierrasenflächen geprägt. Zu den Arten, die in alten, gehölzreichen Gärten noch vorkommen, in modernen Einfamilienhaus-Neubauarealen jedoch nicht mehr, gehören hier der Gartenrotschwanz und der Grauschnäpper. Diese beiden Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen (MITSCHKE 2009).

Die Arten, die nur oder ganz überwiegend als typische Waldvögel der größeren Bäume im Waldstück im Teilgebiet C, D u. E vorkommen, behalten ihr Revier, weil die meisten großen Bäume dort nicht beseitigt werden. Dazu gehören Buchfink, Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber und Trauerschnäpper. Der Kontakt zu benachbarten Waldstücken bleibt erhalten (Abbildung 1). Sie verlieren eventuell Teile ihres Nahrungsgebietes, jedoch können sie in den neu entstehenden Gärten ebenso Nahrung finden.

Die übrigen Arten können in den neu entstehenden Wohnhausgärten weiterhin ihre Reviere haben. Sie verlieren zwar maximal ca. 0,33 ha Fläche, die aber nicht als zusammenhängende Fläche auftritt, sondern in viele kleine Teilflächen aufgeteilt ist. Da die Umgebung sehr walddreie ist (Abbildung 1) können diese Vogelarten ausweichen, so dass die Funktionen der Flächen erhalten bleiben.

Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2012). Darüber hinaus ergibt eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung gerade dieser Vögel Hamburgs (MITSCHKE 2009), dass die Bestände der meisten Arten in den letzten 10 Jahren (z. T. stark) angestiegen sind (Tabelle 3). Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

Tabelle 2: Vogelarten mit Brutplatzverlusten durch das Vorhaben (sortiert nach Vorhabensfolge). Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - IV).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Alle Arten der Tabelle 1 mit nur Nahrungsflächen im Untersuchungsgebiet oder Arten mit großen Revieren	Verlust eines Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Arten großer, parkartiger oder „ländlicher,, Gärten. Gartenrotschwanz, Grauschnäpper	Verlust von Brutplätzen und Nahrungsflächen	Verlust von Revieren. (II)
Arten des großen, waldartigen Baumbestandes (Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber, Trauerschnäpper)	Verlust von Nahrungsflächen	Kein Verlust von Revieren (III)
Übrige Arten der Gehölze	Verlust von Brutplatz und Nahrungshabitat	Kein Verlust von Revieren (IV).

I. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust (denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen) der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen.

Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Großhansdorfs (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.

Der Grünspecht verliert einen geringwertigen Teil seiner Nahrungsfläche, zudem kann er auch in den neu entstehenden Gärten Nahrung finden. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005) und bedeutendere Flächen liegen in den Parkgrundstücken und Waldrändern der Umgebung.

II. Verlust von Revieren. Ausweichen nicht möglich. Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind mit ihren Brutplätzen an naturnahe Gärten mit strukturreichen Gebüsch oder Bäumen gebunden. Moderne Einfamilienhausgärten sind für diese Arten nicht (mehr) geeignet. Durch die laufende Umgestaltung der Gärten und die Sied-

lungsverdichtung im Gartenstadtbereich gehen beide Arten im Bestand zurück, ohne bereits gefährdet zu sein (MITSCHKE 2009). Dieser Trend besteht auch im Hamburger Umland, während außerhalb der großen Siedlungen beide Arten u.a. von der allgemeinen Gehölzzunahme profitieren (KOOP & BERNDT 2014). Durch diese allgemeine Tendenz ist nicht zu erwarten, dass aktuell Ausweichmöglichkeiten bestehen. Sie müssten zur Erhaltung der Funktionen des hier beschädigten Lebensraumes durch Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen werden.

Sinnvolle Maßnahmen sind die Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichteren Gebüsch, z.B. Reddern. Mit dem Angebot von Nisthilfen kann in jungen Stadien dieser Lebensräume die Ansiedlung unterstützt werden.

- iii. Diese Arten sind überwiegend Höhlenbrüter oder Arten größerer Waldbereiche, die das dichter mit größeren Bäumen bestandene Gelände nutzen können (Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber, Trauerschnäpper). Diese Bereiche bleiben durch den Grünstreifen zum großen Teil erhalten. Die Verluste an Nahrungsfläche werden gering sein, denn in den neu entstehenden Gärten werden neue Nahrungsmöglichkeiten entstehen.

Der Trauerschnäpper zeigt wie einige andere Langstreckenzieher einen negativen Bestandstrend in Mitteleuropa, der gegen den allgemeinen Trend der Zunahme von Waldvögeln gerichtet ist (KOOP & BERNDT 2012). Die Ursachen liegen wahrscheinlich nicht im Lebensraumverlust hierzulande, sondern in Entwicklungen auf dem Zugwege oder im Überwinterungsgebiet. Da in Hausgärten eher Nisthilfen dargeboten werden, könnte eine leichte Förderung entstehen, da ein mangelndes Höhlenangebot aktuell für diese Art limitierend sein könnte (siehe Kap. 2.3.1).

Eine aktuelle Untersuchung der Bestandsentwicklung der Vögel Hamburgs und seines Umlandes (MITSCHKE 2009, 2012) ergibt, dass die Bestände von Kleiber und Gartenbaumläufer in den letzten 10 Jahren im Bereich der Gartenstadt angestiegen sind (Tabelle 3). Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Der Kernbeißer ist als typischer Baumwipfelbewohner im Bestand seit langem stabil mit zunehmender Tendenz (KNIEF et al. 2010). Die Arten sind in Schleswig-Holstein und Hamburg mit seinem Umland so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten, ungefährdeten Arten an, dass sie langfristig in die räumliche Umgebung, ausweichen können.

- iv. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren mit 0,33 ha (nicht als zusammenhängende Fläche, sondern in Teilen) zumindest Teile ihrer Reviere. Die besonders großen Bäume sind als erhaltenswert eingestuft, so dass zu erwarten ist, dass nur die weniger wertvollen Bäume beseitigt werden. Allgemein nimmt der Gehölzanteil in Schleswig-Holstein und Hamburg zu, so dass zu erwarten ist, dass langfristig kontinuierlich Ausweichmöglichkeiten für die ungefährdeten und nicht auf der Vorwarnliste verzeichneten Gehölzvogelarten im Umfeld entstehen (BERNDT 2007, MITSCHKE 2012). Alle Arten zeigen langfristig Be-

standszunahmen oder sind auf hohem Niveau stabil (vgl. Tabelle 1, KOOP & BERNDT 2014). Bei der Singdrossel sind in Hamburg Bestandsrückgänge zu verzeichnen (Tabelle 4, Bestand in Schleswig-Holstein stabil, KNIEF et al. 2010), deren Ursache unbekannt ist. Lebensraumverluste sind wahrscheinlich nicht die Ursache.

Tabelle 3: Gehölzbrüter mit Bestandszunahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Amsel	Zunahme (20-50%)
Blaumeise	Zunahme (Verdopplung)
Buntspecht	starke Zunahme > 50 %
Dompfaff	starke Zunahme (6 – fach)
Eichelhäher	starke Zunahme > 50 %
Elster	starke Zunahme (10 – fach)
Gartenbaumläufer	starke Zunahme (10 – fach)
Grünfink	Dichte gleichbleibend
Heckenbraunelle	Zunahme (Verdopplung)
Klappergrasmücke	Dichte gleichbleibend
Kleiber	starke Zunahme (10 – fach)
Kohlmeise	Zunahme (Verdopplung)
Misteldrossel	starke Zunahme > 50 %
Mönchsgrasmücke	starke Zunahme (Vervierfachung)
Rabenkrähe	starke Zunahme (10 – fach)
Ringeltaube	starke Zunahme (4 – fach)
Rotkehlchen	starke Zunahme (5 – fach)
Schwanzmeise	starke Zunahme > 50 %
Sumpfmehse	Zunahme (20-50%)
Tannenmeise	Zunahme (Verdopplung)
Wintergoldhähnchen	starke Zunahme (> Vervierfachung)
Zaunkönig	sehr starke Zunahme (10 – fach)
Zilpzalp	starke Zunahme (> Verdreifachung)

Tabelle 4: Gehölzbrüter mit Bestandsabnahmen in Hamburg (MITSCHKE 2009)

Art	Bestandsentwicklung von 1982/83 – 2007/2008
Gartenrotschwanz	starke Abnahme um > 50 % (in SH jedoch zunehmend KNIEF et al. 2010)
Grauschnäpper	leichte Abnahme (in SH jedoch stabil KNIEF et al. 2010)
Singdrossel	starke Abnahme um > 50 % (in SH jedoch stabil KNIEF et al. 2010)
Trauerschnäpper	Abnahme zwischen 20 und 50% (in Schleswig-Holstein bereits gefährdet)

Alle mit Revierverlusten betroffenen Arten sind noch verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten in Hamburg führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF - Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen können eine geringe Bestanderniedrigung noch ertragen. Langfristig kommt es für diese Arten nicht zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang¹ erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Mit der Bereitstellung neuer, bisher für Vögel nicht zur Verfügung stehender strukturreicher Gehölze oder parkartiger Landschaften (für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Zusätzlich könnte mit Nisthilfen das Brutplatzangebot für diese Arten verbessert werden. Der „Artenschutzausgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG könnte hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Auch Ersatzbaum- bzw. Waldpflanzungen können in diesem Sinne gewertet werden.

3.1.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im von Baumaßnahmen betroffenen Teil des B-Plangebietes nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Abbildung 5, Spechthöhlen). Angeschnitten werden einige Bäume oder Baumgruppen, die nischenreich sind und in denen Tagesverstecke nicht ausgeschlossen werden können.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Gesamtgebiet) wird um 0,33 ha verkleinert. Angesichts der großen Waldbereiche in der Umgebung ist das eine geringfügige Verkleinerung. Solche Nahrungsräume gelten jedoch nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten (z.B. in die großen Wälder) ausweichen.

Das Licht von Beleuchtungen wirkt auf Fledermäuse

1. indirekt anlockend, wenn Insektenkonzentrationen an Außenlampen bejagt und abgesammelt werden,

¹ Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

2. abschreckend, weil Fledermäuse in beleuchteten Arealen Fressfeinden stärker ausgeliefert sind.
 - a. beleuchtete Höhleneingänge können dadurch unbrauchbar werden,
 - b. beleuchtete Areale werden gemieden, was zur Verkleinerung der Jagdgebiete führen kann und Flugverbindungsstrecken unterbrechen kann

Ein stark beleuchteter Bereich (z.B.) Gehweg könnte somit Fledermäuse aus den erleuchteten Bereichen verscheuchen. Damit fallen der Gehweg und dessen Umgebung temporär (solange die Beleuchtung anhält) zur Nahrungssuche aus. Dieser Verlust ist jedoch als geringfügig einzuschätzen, da es sich um kleine, Flächen handelt. Die Fledermäuse könnten ausweichen.

Eine Zerschneidung von Flugstrecken durch Gartenbeleuchtung wäre für Fledermäuse verhältnismäßig leicht zu umfliegen und vor allem zu überfliegen, wenn die Lampen nicht nach oben abstrahlen.

Da Höhleneingänge nicht beleuchtet werden, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten von Fledermäusen durch Licht.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch ge-

geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1.1 (S. 13) beantwortet: Es werden Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten, nämlich Gartenrotschwanz und Grauschnäpper beseitigt oder doch zumindest beschädigt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion

nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Die Ruhestätte setzt sich aus der Summe aller Quartierbäume im Aktionsraum zusammen. Die Rodung einzelner Stämme (außerhalb des Zeitraumes, in dem die Tagesverstecke besetzt sein könnten, da ansonsten der Verbotstatbestand der Tötung eintreten könnte) schränkt somit die Funktion der Ruhestätte dann nicht ein, wenn nachweislich Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im genutzten Raum zur Verfügung stehen (LBV-SH 2013). Die Umgebung Großhansdorfs ist derart baumreich, dass Ausweich-Tagesverstecke in großer Zahl vorhanden sind.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 3.1.2). Die vorhandenen Höhlenbäume befinden sich außerhalb der Baufelder und werden daher durch den B-Plan nicht zerstört (Abbildung 5). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Auch die Fällung der Gehölze wird außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in

der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1.1).

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungsstätten von allgemein verbreiteten, in Gehölzen brütenden Vögeln werden im Fall von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper so beschädigt, dass die ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllt werden (Nr. II, S. 15). Die übrigen Arten können ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.1.2).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung von sog. Streuobstwiesen, Hochstammreihen, Alleen oder der Gestaltung von strukturreichen Waldrändern oder dichterem Gebüsch, z.B. Reddern wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Unterstützt werden können solche Biotopgestaltungen durch die Bereitstellung von Nisthilfen für diese beiden Nischenbrüterarten. Der „Artenschutzgleich“ im Sinne von § 44 (5) BNatSchG kann hier den Ausgleich nach § 15 BNatSchG aufnehmen. Da solche Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, trifft die Verwirklichung des B-Planes nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Großhansdorf beabsichtigt, ein Wohngebiet in derzeit bestehendem halboffenem oder parkartigem Villengelände zu verdichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von 31 Brutvogelarten und weiteren 5 Vogelarten, die das Untersu-

chungsgebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben potenziell Quartiere im Untersuchungsgebiet, die jedoch nicht betroffen sind, weil der geeignete Baumbestand nicht in den Baufeldern liegt (Kap. 2.2.3.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper zumindest von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die übrigen Arten sind nicht mit einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen bzw. können durch die allgemeine Landschaftsentwicklung mit Gehölzzunahmen in die Umgebung ausweichen. Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Mit Ausgleichsmaßnahmen können die ökologische Funktion der Lebensstätten von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein unüberwindliches Hindernis zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LBV-SH, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung.
- MITSCHE, A. & S. BAUMUNG (2001): Brutvogel-Atlas Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 31:1-333
- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. Hamburger avifaunistische Beiträge 36:147-196
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44:23-81

7 Artenschutztabeille (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV, streng geschützt	Verlust von Nahrungsfläche, keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Arten der Tabelle 1 „Arten großer Révire“	europäische Vogelarten, z. T. streng geschützt	Kleinflächiger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5 (Kap. 3.1.1, Nr. I, S. 15)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Gartenrotschwanz, Grauschnäpper	europäische Vogelarten	Verlust des Brut- und Nahrungshabitats (Kap. 3.1.1, Nr. II, S. 15)	Schaffung struktureller Elemente der halboffenen Landschaft (Waldränder, Redder, Streuobstwiesen).	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Gartenbaumläufer, Kernbeißer, Kleiber, Trauerschnäpper	europäische Vogelarten	Geringer Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. (Kap. 3.1.1, Nr. III, S. 16)	- günstig wäre möglichst weitgehende Erhaltung der älteren Bäume	Verbotstatbestand nicht verletzt
Übrige Arten der Tabelle 1:	europäische Vogelarten	Zunächst Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Langfristig Entstehen neuen Lebensraumes, daher Ausweichen möglich (Kap. 3.1.1, Nr. IV, S. 16)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt